

Erklärung der Verteidigung zum Stand der Verfahren in Sachen des Gustl Mollath (9.7.2013)

1. Zum Stand des Wiederaufnahmeverfahrens in Regensburg

Der Pressesprecher des Landgerichts Regensburg hat heute sich gegenüber verschiedenen Journalisten dahingehend verlautbart, dass eine Entscheidung der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg am 19. Juli 2013 mitgeteilt werden solle.

Von dieser Entscheidung erwarte ich **nichts**. Die wiederholte Mitteilung eines festen Datums (nicht an die Verteidigung, nur an die Presse) lässt darauf schließen, dass die Entscheidung schon feststeht. Das kann keine Entscheidung sein, die Mollath günstig ist. Vorstellbar ist allenfalls die Zulässigkeitserklärung hinsichtlich **eines** Wiederaufnahmegrundes, dessen Abarbeitung der bayerischen Strafjustiz den geringsten Schaden bereitet und Mollath weiterhin nicht die Freiheit bringt. Für wahrscheinlicher halte ich die Zurückweisung beider Wiederaufnahmeanträge als unzulässig.

In der am 5.7.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichten neuen Verfassungsbeschwerde habe ich an zwei Beispielsfällen erläutert, dass die Wiederaufnahmegründe sowohl aus dem Antrag der Verteidigung als auch aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft eindeutig sind. Es mag den Ehrgeiz und die Phantasie mancher Juristen beflügeln, in einer aussichtslosen Position dennoch Kontra zu geben, vor allem, wenn man – zeitweilig – die **Macht** dazu hat. Aber auch nicht mehr. Und vor allem nicht von Dauer.

Es ist nicht meine Aufgabe, diese möglichen Versionen der Rechtsverweigerung vorgreifend schon zu skizzieren. Ich kann nur versichern: wir sind vorbereitet.

2. Zum Stand des Wiederaufnahmeverfahrens gegen die Vollstreckungsgerichtsentscheidungen aus 2011

Nach einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom heutigen Tage hat das Ministerium unter dem 5. Juli 2013 dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme zugeleitet. In der Regel äußert sich das Staatsministerium der Justiz auch zu der Frage, ob es denn nun die Verfassungsbeschwerde für begründet hält oder nicht. Die Pressemitteilung verhält sich hierzu nicht und referiert im Wesentlichen nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche dem Bundesverfassungsgericht allerdings schon bekannt ist. Es wird deshalb noch einige Tage dauern, bis uns die – Herrn Rechtsanwalt Kleine-Cosack zu übermittelnde – Stellungnahme vorliegt und wir Klarheit haben.

3. Strafvollstreckungsverfahren

Gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 10.6.2013 haben wir inzwischen die Beschwerde begründet. Der Schriftsatz vom heutigen Tage wird parallel ins Netz gestellt. Ich danke Oliver García, der wesentliche Teile der Beschwerdebegründung ausgearbeitet hat. Auch hat er bei der Ausarbeitung des von Rechtsanwalt Kleine-Cosack am 15. Mai 2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichten ergänzenden Schriftsatzes ganz wesentliche Zuarbeit geleistet. Die schon etwas angestaubt gewesene Verfassungsbeschwerde aus dem Januar 2012 hat hierdurch neue Frische und Schwungkraft bekommen, was sich an der Mitteilung des RiBVerfG Müller vom 11.6.2013 über die Zustellung an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und an den Generalbundesanwalt zeigt. Danke!

Hamburg, am 9. Juli 2013
Gerhard Strate